

## Unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in der Schweiz

### Unmittelbar anwendbare Bestimmungen (self-executing):

Kriterien (BGE 124 III 91): Die Norm muss

- „inhaltlich hinreichend bestimmt und klar (sein), um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden“,
- „die Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt haben,“
- „Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein“.

Beispiel: Art. 12 Abs. 2 KRK (Anhörung)

### Nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen (non self-executing):

Die genannten Kriterien sind nicht erfüllt.

Beispiel: Art. 24 KRK (Gesundheit)

- Verpflichtung zu
  - gesetzgeberischen Massnahmen (Gesundheitsgesetzgebung)
  - administrativen Massnahmen (Gesundheitswesen)
- Verpflichtung zu völkerrechtskonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts